

**Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug  
von Rechtsvorschriften im Bereich der  
Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG)**

Vom 24. Juli 2003\*

Fundstelle: GVBl 2003, S. 470

Stand:

letzte berücksichtigte Änderung: Art. 3, 6, 8 und 10 geänd. (§ 1 Nr. 377 V v. 22.7.2014, 286)

Fußnoten

\*) Verkündet als § 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Agrarbereich vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470)

Art. 1

Einkommensteuergesetz

(1) Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung über die Betriebsaufgabe zum Zweck der Strukturverbesserung nach § 14a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 2002 (EStG 2002) sind die Ämter für Landwirtschaft und Forsten.

(2) Zuständig für die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten im Sinn des § 34b Abs. 4 Nr. 1 EStG 2002 und des § 68 Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung ist das Bayerische Landesamt für Steuern.

## Art. 2

### Ernährungssicherstellungs- und Ernährungsvorsorgegesetz

(1) (aufgehoben)

(2) 1 Zuständige Behörde zur Ausführung des Ernährungsvorsorgegesetzes vom 20. August 1990 (BGBl I S. 1766) und von auf Grund des Ernährungsvorsorgegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Landesanstalt für Landwirtschaft, soweit nicht bundesrechtliche Zuständigkeitsregelungen entgegenstehen. 2 Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten abweichend zu regeln.

(3) Zuständig für die Entgegennahme der Meldungen nach der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 1. Dezember 1994 (BGBl I S. 3674) ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

## Art. 3

### Recht der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft

(1) 1 Zuständige Behörde für den Vollzug des Rechts der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium). 2 Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten auf die Landesanstalt für Landwirtschaft zu übertragen.

(2) Das Recht der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft im Sinn dieses Gesetzes umfasst insbesondere die Bereiche Marktstrukturgesetz, Milch-, Fett- und Eierwirtschaft, Vieh-, Fleisch- und Geflügelwirtschaft, Obst- und Gemüsewirtschaft, Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und sonstige Marktordnungsvorschriften sowie Recht der Handelsklassen und Vermarktungsnormen.

(3) Die Vorschriften über den Vollzug des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie Verbraucherschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Art. 4

#### Düngemittelrecht

1 Zuständig für den Vollzug der Verordnung für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Januar 1996 (BGBl I S. 118) und für die sonstige Überwachung der Anwendung von Düngemitteln sind die Ämter für Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Agrarökologie. 2 Für die Überwachung der Einhaltung des Düngemittelrechts im Übrigen ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

Art. 5

#### Weinrecht

1 Zuständig für den Vollzug des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985) und den auf Grund des Weingesetzes erlassenen Durchführungsvorschriften des Bundes ist die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau. 2 Davon unberührt bleiben die Zuständigkeiten nach § 30 der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 2125-2-2-G) und die Zuständigkeit der Gemeinden nach § 29 Abs. 1 BayWeinRAV.

Art. 6

## Hufbeschlagwesen

(1) Zuständige Behörde im Sinn der Hufbeschlagverordnung vom 14. Dezember 1965 (BGBl I S. 2095) ist das Staatsministerium.

(2) Die Zuständigkeiten nach Abs. 1 werden mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach § 11 Abs. 3 und 4 der Hufbeschlagverordnung dem Haupt- und Landgestüt Schwaiganger übertragen.

Art. 7 [1]

## Ökologischer Landbau

1 Zuständige Behörde im Sinn des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl I S. 2558) sowie zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinn der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl EG Nr. L 198 S. 1) ist die Landesanstalt für Landwirtschaft. 2 Die Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bleiben unberührt. 3 Der Landesanstalt für Landwirtschaft obliegen die Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Öko-Landbaugesetz sowie die Durchführung einschließlich der Überwachung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, soweit nicht durch Bundesrecht oder durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 ÖLG etwas anderes bestimmt ist. 4 Landesrechtlich auf andere Stellen übertragene Aufgaben kann die Landesanstalt für Landwirtschaft im Einzelfall auch selbst wahrnehmen.

## Fußnoten

[1])

Art. 7 in Kraft mit Wirkung vom 1. April 2003

## Art. 8

### Pflanzenschutzrecht

(1) Zuständig für die Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971, ber. S. 1527, 3512) und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sind, soweit in den nachfolgenden Abs. 2 bis 4 keine abweichenden Regelungen getroffen sind oder das Staatsministerium durch Rechtsverordnung keine abweichende Zuständigkeit festlegt, die Landesanstalt für Landwirtschaft, im Bereich des Forstwesens die unteren Forstbehörden.

(2) 1 Die Ämter für Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Pflanzenbaus sind anstelle der Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig für

1.

die Anordnung von Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 PflSchG,

2.

die Erteilung von Genehmigungen nach § 6 Abs. 3 PflSchG, soweit sich diese nicht auf die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und des Pflanzenbaus erstrecken,

3.

die Untersagung der in § 10 Abs. 1 PflSchG bezeichneten Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 PflSchG,

4.

die Durchführung der Prüfung oder die behördliche Anerkennung einer sonstigen Prüfung oder Aus-, Fort- oder Weiterbildung zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln nach § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 PflSchG,

5.

die Untersagungen der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels nach § 34a Satz 2 Nr. 1 PflSchG zur Verhütung von Verstößen gegen § 6 Abs. 2 und § 6a PflSchG,

6.

den Vollzug der §§ 7 und 7a der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl I S. 2161),

7.

den Vollzug der Verordnung über die Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten vom 5. April 1993 (GVBl S. 233, BayRS 7823-7-L),

8.

die Überwachung der Einhaltung der §§ 1 bis 4 der Verordnung über Anwendungsverbote über Pflanzenschutzmittel vom 10. November 1992 (BGBl I S. 1887).

2 Hinsichtlich Satz 1 Nrn. 4, 6 und 7 bezieht sich die Zuständigkeit der Ämter für Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Pflanzenbaus auch auf den Bereich des Forstwesens.

(3) 1 Die Ämter für Landwirtschaft und Forsten sind anstelle der Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig für das Verlangen von Nachweisen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 PflSchG; dies gilt ebenso für die Durchführung der Prüfung oder die behördliche Anerkennung einer sonstigen Prüfung oder Aus-, Fort- oder Weiterbildung zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 PflSchG. 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt auch für den Bereich des Forstwesens.

(4) Im Bereich des Forstwesens sind zuständig

1.

die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft für den Erlass von Verwaltungsakten auf Grund von § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vom 10. November 1992 (BGBl I S. 1887),

2.

die Landesanstalt für Landwirtschaft im Rahmen der Zuständigkeit der Länder für den Vollzug des vierten und sechsten Abschnitts des Pflanzenschutzgesetzes.

Art. 9

Saatgutverkehrsrecht

(1) Anerkennungsstelle im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 13 und zuständige Behörde nach § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 2, § 27 Satz 1 Nr. 1 und § 28 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl I S. 1633) ist

1.

für Pflanzgut von Reben nach Nr. 1.6 der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. August 1985 (BGBl I S. 1762) die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,

2.

für das Übrige in der in Nr. 1 genannten Anlage aufgeführte Saatgut und Vermehrungsmaterial die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) Nachkontrollstelle im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 14 des Saatgutverkehrsgesetzes und zuständige Behörde nach § 12 Abs. 6 des Saatgutverkehrsgesetzes ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

Art. 10

Forstvermehrungsgutgesetz

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für den Vollzug des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl I S. 1658) zuständigen Behörden zu bestimmen.

(2) (aufgehoben)

Art. 11

Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Zuständige Landesbehörde im Sinn des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes ist die untere Forstbehörde, in deren Bezirk der Forstbetrieb ganz oder mit dem überwiegenden Teil seiner Fläche liegt.

Art. 12

Rennwett- und Lotteriegesetz

(1) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis an einen Verein zum Betrieb eines Totalisatorunternehmens aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde sowie zum Betrieb von Wettannahmestellen dieses Vereins nach § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (BGBl III 611-14), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl I S. 3412) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 2, §§ 5, 8 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz (BGBl III 611-14-1), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322) ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis an diejenigen, der gewerbsmäßig Wetten bei Leistungsprüfungen für Pferde abschließen oder vermitteln will (Buchmacher) nach §§ 2, 6 Abs. 1 Satz 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4, §§ 6, 8 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind die Regierungen.

Art. 13

(aufgehoben)

## Art. 14

### Anordnungen für den Einzelfall

(1) 1 Die in Art. 3, 4, 7 und 9 dieses Gesetzes genannten Behörden (Vollzugsbehörden) können im Rahmen ihrer dort geregelten Zuständigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Maßnahmen treffen, um Verstöße gegen das Recht der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft, das Recht für den ökologischen Landbau, das Düngemittelrecht sowie das Saatgutverkehrsgesetz zu verhüten oder zu unterbinden oder durch solche Verstöße verursachte Zustände zu beseitigen. 2 Sie können insbesondere anordnen, dass bestimmte in der Landwirtschaft oder in der Fischerei gewonnene Erzeugnisse oder daraus hergestellte Produkte aus dem Markt zu nehmen sind, nur in bestimmter Weise be- oder verarbeitet oder nur nach Erfüllung bestimmter Anforderungen in den Verkehr gebracht werden dürfen. 3 Ferner können sie insbesondere anordnen, dass bestimmte Düngemittel sowie Saatgut (Produktionsmittel) nicht oder nur in einer bestimmten Weise verwendet oder in den Verkehr gebracht werden dürfen oder aus dem Markt zu nehmen sind.

(2) Sind Maßnahmen nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen sie keinen Erfolg, so können die Vollzugsbehörden den rechtswidrigen Zustand selbst, durch die Polizei oder durch vertraglich Beauftragte abwehren oder beseitigen.

(3) Die Vollzugsbehörden können ein Erzeugnis oder Produktionsmittel sicherstellen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass das Erzeugnis oder das Produktionsmittel entgegen den Vorschriften des Rechts der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft, des Rechts für den ökologischen Landbau, des Düngemittelrechts sowie des Saatgutverkehrsgesetzes in den Verkehr gebracht oder verwendet wird und dadurch mit einer Schädigung des Abnehmers oder Verwenders oder der Umwelt gerechnet werden kann.

(4) Für die Verwahrung, Verwertung, Unbrauchbarmachung, Vernichtung und Herausgabe sichergestellter Gegenstände sind die Art. 26 bis 28 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Im Übrigen sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Sicherheitsrechts zu beachten, insbesondere sind die Art. 8 bis 11 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Art. 15

#### Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung).

Art. 16

#### Verweisungen

Soweit dieses Gesetz auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.